



Kundmachung

Zahl: CH-kuvr-2025/2

Betreff: GR-Beschlüsse

Bezug: LGBl.Nr. 55/1988

der Gemeinderatsbeschlüsse vom 30.06.2025 im Sinne des § 50 Abs.3 des
Burgenländischen Gemeindevolksrechtegesetzes, LGBl.Nr. 55/1988.

1) Änderung Örtliches Entwicklungskonzept – Grundsatzbeschluss

*Der Gemeinderat erteilt hiermit die Zustimmung für die 1. Änderung des örtlichen
Entwicklungskonzepts gemäß dem Beschlussexemplar von der A I R Planung GmbH Projektnummer:
23026 vom 30.06.2025.*

2) Family Park Masterplan - Raum- und Flächenkonzept - Grundsatzbeschluss

*Der Gemeinderat erteilt hiermit seine Zustimmung für das Familypark Masterplan, Raum- und
Flächenkonzept 2030, mit Stand September 2022 und somit die Voraussetzung für Erweiterungen
von Freizeit- und Themenparkflächen sowie Kfz-Stellplätzen auf den Gemeindegebieten von St.
Margarethen im Burgenland und Rust.*

3) 17. Änderung des digitalen Flächenwidmungsplanes – Verordnung

Verordnung (liegt im Gemeindeamt auf)

*Das Beschlussexemplar sowie der Digitale Datensatz bildet einen integrierenden Bestandteil dieses
Beschlusses.*

4) Betriebsgebiet Frauenholz – Übernahme des verkauften Grundstücks Nr. 4991/37 durch einen Dritterwerber

*Die Marktgemeinde St. Margarethen im Burgenland macht von Ihrem, wie im Punkt XI, Unterpunkt
2 des mit Herrn Martin Fritz abgeschlossenen Kaufvertrages vereinbarten Recht Gebrauch, einen
dritten Kaufwilligen namhaft zu machen, der anstelle der Marktgemeinde St. Margarethen im
Burgenland das ihr eingeräumte Vorkaufsrecht für das Grundstück Nr. 4991/37 KG St. Margarethen,
zu dem im derzeitigen Vertrag festgelegten Bedingungen ausüben kann.*

*Das Grundstück Nr. 4991/37, KG St. Margarethen kann von der S & G Planung und Sanierung zu
den zwischen Martin Fritz und der Marktgemeinde St. Margarethen am 17.12.2020
abgeschlossenen Kaufvertrag und den darin festgelegten Bedingungen an S & G Planung und
Sanierung, Hauptstraße 41, 7062 St. Margarethen im Bgld. weiterverkauft werden.*



5) Dienstbarkeitsvertrag mit Netz Burgenland GmbH – Gr.Nr. 5287/3

Dienstbarkeitsvertrag (liegt im Gemeindeamt auf)

Belehrung:

Gemäß § 50 Abs.3 des zitierten Gesetzes sind alle Beschlüsse des Gemeinderates, die Gegenstand einer Volksabstimmung sein können, unverzüglich nach Beschlussfassung durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen. Solche Beschlüsse erlangen, wenn keine Anzeige gemäß § 51 Abs.1 dieses Gesetzes eingebracht wird, frühestens nach Ablauf einer Woche nach Kundmachung Geltung.

Die Einbringung eines Antrages auf Durchführung einer Volksabstimmung (§ 52) ist von mindestens 25 % der zum Gemeinderat Wahlberechtigten innerhalb einer Woche nach Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses dem Gemeinderat anzuzeigen. Die Anzeige ist beim Gemeindeamt einzubringen.

Der Bürgermeister:

Eduard Scheuhammer eh

Angeschlagen am: 10.07.2025

Abgenommen am:

